

amtliche Bekanntmachung

034 K 059/22



AMTSGERICHT BERGISCH GLADBACH

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 23.05.2024, um 09:00 Uhr,
im Amtsgericht, Schloßstraße 21, Bergisch Gladbach-Bensberg
Saal A 102**

das im Grundbuch von Unterodenthal Blatt 2709 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Unterodenthal, Flur 2,
Flurstück 3605, Gebäude- und Freifläche, Bergstr. 79, Größe: 456 m²
Flurstück 3606, Straße Bergstraße -K 29-, Größe: 2 m²

versteigert werden.

Anschrift: Bergstraße 79, 51519 Odenthal-Glöbusch

Laut Gutachten ist das Flurstück 3605 bebaut mit einem EFH als Reihenendhaus mit Grenz-Garage, Baujahr rechnerisch ca. 1973 (EFH), 1971 (Garage). Das Flurstück 3606 ist ein Straßengrundstück. Das Haus ist von der Eigentümerin bewohnt, Innenbesichtigung war nicht möglich. Wohnfläche ca. 96,58 m², EG und OG.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch für Flurstück 3065 (BV 4) am 01.12.2022 und für das Flurstück 3606 (BV 2) am 02.03.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

Flurstück 3605: 391.800,00 EUR

Flurstück 3606: 1.200,00 EUR

Gesamt: 393.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bergisch Gladbach, 06.02.2024